



Gemeinde Silbertal

Dorfstraße 8
A – 6782 Silbertal

Gemeinde Silbertal, Dorfstraße 8, 6782 Silbertal

Auskunft:

Kurt Loretz

T: +43 (0)5556/ 741 04 - 1

E: gemeinde@silbertal.at

Silbertal, am 16.12.2022

VERORDNUNG

über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Gemäß Zweitwohnsitzabgabegesetz, LGBl.-Nr. 87/1997 i.d.g.F., sowie § 16 Abs. 1 Z 4 des FAG 2017 (Finanzausgleichsgesetzes 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15.12.2022 wird verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Silbertal erhebt ab **01.01.2023** eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2 Abgabengegenstand, Ausnahmen

- (1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- (2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird, oder
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 200 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind.
- (3) Eine Nutzung als Ferienwohnung nach § 2 Abs. 2 lit. b des Zweitwohnsitzabgabegesetzes liegt zudem nicht vor, wenn
 - a) die Ferienwohnung Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes ist und ausschließlich vom Abgabepflichtigen oder seinen nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes) benützt wird
 - b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche dem Abgabepflichtigen gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 - c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (lit.b) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.



Gemeinde Silbertal
Dorfstraße 8
A-6782 Silbertal

Seite 2 von 2

§ 3 **Höhe der Abgabe**

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt für die Gemeinde Silbertal (Ortsklasse B) je Quadratmeter € 14,08 maximal € 1.548,80 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.,Die Abgabe reduziert sich insgesamt um höchstens 70 v.H.
- 3) Die Beträge gemäß Abs. 1 ändern sich jeweils ab dem 1. Jänner zu Beginn eines jeden Jahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres durchschnittlich geändert hat.
- 4) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung vom 01.01.2022 über die Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Zudrell